

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Caverion Österreich GmbH

### 1 Allgemeine Bestimmungen

Für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend Auftrag genannt) der Caverion Österreich GmbH (nachstehend auch Auftragnehmer = AN genannt) gelten ausnahmslos, auch für künftige Aufträge, die nachstehenden Bedingungen:

Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung.

Als Grundlage des Vertrages zwischen uns und dem Auftraggeber gelten, soweit im Einzelnen nicht anderes vereinbart wurde, in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) Das Auftragschreiben/Bestellschreiben, mit dem der Vertrag zustande gekommen ist;
- 2) unser letztgültiges Angebot;
- 3) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Caverion Österreich GmbH;
- 4) allfällige vom Auftraggeber übermittelte Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen, Pläne, Skizzen, Modelle u.d.g.l. .

Bestehen zwischen dem Leistungsverzeichnis/der Leistungsbeschreibung und weiteren Vertragsgrundlagen, insbesondere Plänen, Widersprüche, geht unser Angebot jedenfalls vor. Ansonsten gelten im Fall von Widersprüchen die Vertragsgrundlagen in der angeführten Reihenfolge.

### 2 Angebot, Leistungsumfang, Nachträge/Mehrkosten

- 2.1** Wir sind an unser rechtsverbindliches letztgültiges Angebot, sofern sich aus dem Angebot nicht anderes ergibt, drei Monate ab Angebotsdatum gebunden. Alle unsere Angebote sind unverbindlich im Sinne des § 1170a Abs 2 ABGB.
- 2.2** Der Auftrag umfasst ausschließlich die im Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende und/oder andere Lieferungen und Leistungen sind nicht geschuldet und werden von uns nur gegen vorangehende schriftliche Beauftragung sowie gegen gesonderte Vergütung erbracht. Im Fall der Beauftragung mit der Ausführung von zusätzlichen Lieferungen oder Leistungen, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend, sofern damit ein zeitlicher Mehraufwand verbunden ist. Kommt es zu einer Störung der Leistungserbringung (Behinderung), haben wir ebenso Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Leistungsfrist sowie Vergütung der uns hieraus entstehenden Mehrkosten. Voraussetzung ist, dass die Ursache in der Sphäre des Auftraggebers liegt.
- 2.3** Die Ermittlung der Preise für Nachtragsangebote und Mehrkosten erfolgt auf Preisbasis des Vertrages. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall eine den jeweiligen Umständen

entsprechende Erhöhung der Preise zu verlangen. Minderkosten werden bei Nachtragsangeboten berücksichtigt.

### 3 Technische Daten, Unterlagen

Technische Angaben in Wort, Zahl oder Abbildung, z.B. über Gewicht, Abmessungen, Druck, Temperatur und sonstige Leistungsdaten in unseren Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen sind überschlägig ermittelte Werte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. In den Angaben der Leistungsbeschreibung und/oder anderer Merkmale kann nicht die Zusicherung einer Eigenschaft gesehen werden. Eine Eigenschaftszusicherung kann nur ausdrücklich erfolgen. Unsere Lieferungen und Leistungen sind nach den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in der Republik Österreich geltenden technischen Normen zu erbringen.

### 4 Preise, Zahlung, Sicherheit

- 4.1** Es gelten die Preise entsprechend unserem Angebot. Die Preise schließen Verpackung, Frachtkosten, Versicherungsprämien, ausländische Steuern und sonstige Nebenkosten (z.B. Zoll, Zollnebenkosten, Prüfkosten) **nicht** ein. Zuzüglich zu den Nettobeträgen der jeweiligen Rechnungen bzw. Zahlungsanforderungen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.
- 4.2** Sämtliche von uns angebotene Preise sind veränderliche Preise auf die gesamte Dauer des Auftrags. Die Preisumrechnung erfolgt gemäß ÖNORM B 2111 „Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen – Werkvertragsnorm“, in der jeweils geltenden Fassung. Festpreise müssen, abweichend davon, ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Auch bei Vereinbarung von Festpreisen sind wir im Fall von außergewöhnlichen Preissteigerungen, die auf unvorhergesehene Ereignisse im Sinne des Abs 9.3 zurückzuführen sind, zur Preisanpassung berechtigt; Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.3** Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.4** Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind Teilrechnungen und Einzelrechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, Teilschluss- oder Schlussrechnungen innerhalb von 21 Kalendertagen. Die Gewährung eines Skonto muss gesondert schriftlich vereinbart werden. Für den Beginn der Skontofrist ist das Rechnungsdatum maßgeblich.
- 4.5** Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Bei der Annahme von Wechseln oder Schecks wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- und Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.6** Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB. Über den Betrag der Verzugszinsen hinausgehende Schäden infolge des Zahlungsverzugs Unsere Ansprüche auf Ersatz anderer und/oder darüber hinausgehender Schäden bleiben hiervon unberührt.

**4.7** Bei jedwedem Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen **unverzüglich einzustellen oder zu unterbrechen** bzw noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

**4.8** Wir können mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Auftraggeber zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Auftraggeber gegen uns, die Caverion Österreich GmbH oder diejenigen Gesellschaften hat, an denen die Caverion Österreich GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Auf Wunsch werden wir dem Auftraggeber die von dieser Klausel erfassten Konzerngesellschaften im Einzelnen bekanntgeben.

#### **4.9** Zahlungen aus dem Ausland:

Sollten, gleichgültig aus welchem Grund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Republik Österreich auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Auftraggebers. Jede Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn uns der Zahlungsbetrag in Barem im Inland ausgehändigt wird oder binnen längstens 5 Bankwerktagen auf dem in der Rechnung angegebenen inländischen Bankkonto unserer Gesellschaft zur Verfügung steht.

#### **5** **Gewicht**

Ist der Preis nach Gewicht bestimmt oder kommt es aus anderen Gründen auf das Gewicht an, so ist das von uns festgestellte Gewicht maßgebend. Für die Berechnung gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln die Lieferung erfolgt. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Bei Bündelung verwiegen wir brutto für netto.

#### **6** **Verpackung**

Sofern nicht anders vereinbart, wird das Material unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Verpackung wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Stattdessen können wir – unter Berechnung von Benutzungsentgelt und Pfand – Rückgabe der Verpackung verlangen.

#### **7** **Mitwirkung des Auftraggebers**

**7.1** Der Auftraggeber übernimmt für uns kostenlos insbesondere folgende Leistungen:

1. Die rechtzeitige und vollständige Übergabe sämtlicher Unterlagen, die wir zur Planung und Durchführung unserer Lieferungen und Leistungen benötigen (wie z.B. Bauentwurf einschließlich sämtlicher uns auszuhändigender Spezifikationen, Pläne, Zeichnung und sonstiger Unterlagen);
2. die unverzügliche Genehmigung sämtlicher genehmigungspflichtiger Unterlagen;
3. die rechtzeitige Zurverfügungstellung und Sicherung der Baustelle, eines angemessenen Arbeitsraumes zur Erbringung unserer Lieferungen und Leistungen (wie z.B. Freigabe der Montageräume und Anschlusspunkte) sowie der benötigten Plätze für Baustelleneinrichtung und Lager in unmittelbarer Nähe unserer Baustelle;
4. die verantwortliche Zwischenlagerung unserer Lieferungen auf der Baustelle soweit erforderlich und rechtzeitige Übergabe an unser Montagepersonal;
5. sämtliche Erd-, Maurer-, Beton-, Isolierungs- und Anstricharbeiten einschließlich der dazu benötigten Stoffe;

6. die Lieferung von Licht- und Kraftstrom, Trink- und Gebrauchswasser, Dampf oder sonstigem Heizmaterial, Vorhaltung von Abwasser- und Fäkalienleitungen und, falls erforderlich, die Bereitstellung von Telefon und Internetverbindung am unmittelbaren Bauplatz;

7. die Gestellung der Gerüste und Arbeitsbühnen höher als 3 m, Hebezeuge und Sicherheitsvorrichtungen, die nach den örtlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zur Erbringung unserer Lieferungen und Leistungen erforderlich sind;

8. gegebenenfalls Gestellung von Hilfskräften in der von uns für notwendig erachteten Zahl; diese stehen einschließlich Aufsicht unserem Montagepersonal für die gesamte Dauer der Arbeiten zur Verfügung und erhalten von ihm Weisungen; im Übrigen verbleiben sie unter Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht des Auftraggebers.

**7.2** Kommt der Auftraggeber den obigen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, die uns daraus entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen. Außerdem verlängern sich unsere Termine gegebenenfalls in angemessener Weise. Änderungen und/oder Ergänzungen des uns zu übergebenden Bauentwurfs, wie z.B. der Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen werden erst nach vorheriger schriftlicher Einigung über die zu ersetzenden Mehrkosten und eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist wirksam.

#### **8** **Gefahrenübergang, Versendung, Abnahme**

##### **8.1** Gefahrenübergang bei Lieferungen:

Für unsere Lieferungen geht die Gefahr, je nach Inhalt des Auftrages, entweder mit der Übergabe an den Auftraggeber oder mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, spätestens jedoch bei Verlassen des Werks, auf den Auftraggeber über.

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2020.

Transportmittel und Transportweg sind unserer Wahl überlassen. Wir bestimmen den Spediteur und/oder den Frachtführer.

Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgeholt werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als „ab Werk“ geliefert zu berechnen.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

##### **8.2** Gefahrenübergang bei Leistungen:

Bei Leistungen sowie damit zusammenhängenden Lieferungen gilt für die Verteilung der Gefahr Abschnitt 11.1 ÖNORM B 2110, Ausgabe 1.5.2023. Eine förmliche Abnahme hat nur dann zu erfolgen, wenn eine solche vereinbart worden ist oder wenn wir eine solche verlangen. In diesem Fall hat der Auftraggeber auf unsere Aufforderung diese unverzüglich vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Pkt 10.2 ÖNORM B 2110, Ausgabe 1.5.2023. In sich abgeschlossene Teilleistungen sowie auch Teile einer Leistung, bei denen durch weitere Ausführung des Auftrages die Prüfung nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich ist, sind auf unser Verlangen besonders abzunehmen. Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

Wird eine Abnahme oder ein Probetrieb trotz unserer Aufforderung aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgenommen, so gelten unsere vertragsgemäß erbrachten Lieferung und Leistungen mit Ablauf des 7. Tages nach Aufforderung zur Abnahme oder Durchführung eines Probetriebs als abgenommen. Ist eine förmliche Abnahme oder ein Probetrieb nicht vereinbart und

wird sie/er von uns auch nicht verlangt, treten die Wirkungen der Abnahme oder des Probetriebes 30 Tagen nach unserer Meldung der Betriebsbereitschaft ein. Die Wirkungen der Abnahme und/oder des Probetriebes treten in jedem Fall auch dann ein, wenn unsere Lieferungen und Leistungen in Betrieb genommen werden.

Der Auftraggeber hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen auf seine Kosten zu schaffen.

Die Abnahme kann wegen Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, nicht verweigert werden.

## 9 Termine, Verzögerungen

- 9.1** Vereinbarte Termine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen, Eröffnung eines Akkreditivs oder Leistung einer Anzahlung. Bei Vereinbarung eines Endtermins ist dieser nur dann nicht eingehalten, wenn in diesem Zeitpunkt unsere Lieferungen und/oder Leistungen so unvollständig oder mangelhaft sind, dass die Gesamtanlage nicht zum vorgesehenen Termin in Betrieb genommen werden kann.
- 9.2** Falls wir mit der Ausführung von zusätzlichen Lieferungen oder Zusatzleistungen beauftragt werden oder eine Störung der Leistungserbringung (Behinderung) aus der Sphäre des Auftraggebers eintritt, haben wir Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Leistungsfrist (Abs 2.2). In diesem Fall werden die vereinbarten Termine unter Berücksichtigung der Dauer der Verlängerung und eine angemessene Anlaufzeit neu festgelegt oder, falls ein Einvernehmen über die neuen Termine nicht erzielt werden kann, verlängern sich die Fristen um einen solchen Zeitraum.
- 9.3** Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse bzw. den Folgen solcher Ereignisse gehindert werden, die uns, unsere Lieferanten/Zulieferer oder unsere Subunternehmer betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. **höhere Gewalt**, Krieg, Krankheiten, Epidemien oder Pandemien, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, Änderungen und Ergänzungen des Bauentwurfs nach Vertragsabschluss sowie zusätzliche oder neue Forderungen und Auflagen der Behörden oder Prüferämter, werden die Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Werden uns die Lieferungen und/oder Leistungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die weitere Vertragsdurchführung wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks oder Aussperrungen.
- 9.4** Kommen wir in Verzug, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung und/oder Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
- 9.5** Ein dem Auftraggeber oder uns nach Abs. 9.3 oder Abs. 9.4 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen oder Teilleistungen für den Auftraggeber unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 9.6** Weitergehende Rechte des Auftraggebers aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 10 Mängel der Lieferungen und Leistungen

Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen – gleich, ob sie auf fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung beruhen, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften – leisten wir nach den folgenden Bestimmungen Gewähr:

- 10.1** Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Nach Durchführung einer förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber ist die Geltendmachung von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- 10.2** Mangelhafte Lieferungen werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Lieferungen ersetzen; ebenso werden wir mangelhafte Leistungen nachbessern oder neu erbringen.
- 10.3** Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung – insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist – kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages erstreckt sich nur auf den mangelhaften Teil der Lieferungen und Leistungen und auf jene Teile, die aufgrund des Mangels für den Auftraggeber unverwendbar sind.
- 10.4** Die Ansprüche und Rechte des Auftraggebers aus dem Titel der Gewährleistung verjähren **12 Monate** nach Abnahme, bei Verschleißteilen und mechanisch beweglichen Teilen jedoch **6 Monate** nach Abnahme.
- 10.5** Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen; derartige Ansprüche und Rechte des Auftraggebers verjähren 6 Monate nach Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, frühestens jedoch mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.
- 10.6** Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen und Leistungen selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Er gilt auch nicht beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

## 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1** Waren bleiben unser Eigentum bis zur gänzlichen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden offenen Forderungen.
- 11.2** Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten oder veräußern. Die aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware entstehende Forderungen tritt der Auftraggeber mit ihrem Entstehen an uns zur Sicherung unserer Forderungen ab, und zwar gleichgültig, ob diese Forderungen auf einem Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund beruhen, wobei allfällige daraus erwachsende öffentliche Abgaben der Auftraggeber zur sofortigen Bezahlung übernimmt.
- 11.3** Wenn die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit fremden, von uns nicht gelieferten Waren, veräußert wird, so gelten Forderungen nur in Höhe eines dem Rechnungswert der versandten Vorbehaltsware entsprechenden Teilbetrages als abgetreten. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber fristgerecht nachkommt. Auf unser Verlangen ist der Zahlungspflichtige der abgetretenen Forderung mitzuteilen, welchem die Abtretung angezeigt werden kann. Die auf diese Weise entstehenden Forderungen und einzuziehenden Beträge sind in den Büchern bis zur Zahlung des Kaufpreises als sicherungsweise uns abgetreten ersichtlich zu kennzeichnen und uns dies über Aufforderung überprüfbar nachzuweisen.

**11.4** Der Auftraggeber hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen und überhaupt alle erforderlichen Formvorschriften (Bezeichnung und dergleichen mehr) zur Wahrung unseres Eigentumsvorbehaltes zu beachten.

**11.5** Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich bei Verarbeitung im Unternehmen des Auftraggebers anteilig auch auf die dadurch neu entstehende Sache.

**11.6** Ist der Auftraggeber mit Zahlungen im Verzug, so steht uns das Recht zur Rücknahme und Verwahrung der Vorbehaltsware bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen zu; diese sicherungsweise Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Erfolgt Zahlung durch Wechsel oder Scheck, so geht der Eigentumsvorbehalt erst dann unter, wenn ungeachtet vorgängiger Einlösung kein Rückgriff mehr auf uns möglich ist.

### 12 Dokumentation

**12.1** Sämtliche Vorkommnisse, welche die Durchführung des Auftrages oder dessen Abrechnung wesentlich beeinflussen, oder Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, werden wir in geeigneter Weise schriftlich dokumentieren und dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen zur Kenntnis bringen.

**12.2** Der Inhalt der Dokumentation gilt als vom Auftraggeber bestätigt, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Erhalts schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Fall eines Einspruches ist eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Punkte herbeizuführen.

### 13 Rücktritt

**13.1** Nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie der Bestimmungen des Vertrages und der vorliegenden Bedingungen sind wir zum Rücktritt berechtigt.

**13.2** Darüber hinaus sind wir zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich ist und der Auftraggeber dies zu vertreten hat,
- der Auftraggeber gegen wesentliche gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt,
- Handlungen gesetzt werden, um uns absichtlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn mit anderen Unternehmern Abreden getroffen werden, die gegen die guten Sitten oder den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßen,
- unseren Mitarbeitern unmittelbar oder mittelbar den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt werden,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder aufgehoben worden ist,
- hinsichtlich der Vermögenslage des Auftraggebers nachträglich Umstände hervorkommen, welche die Fähigkeit des Auftraggebers, das vereinbarte Entgelt innerhalb angemessener Frist zu bezahlen, zweifelhaft erscheinen lassen;
- trotz einmaliger Mahnung und Nachfristsetzung eine fällige Rechnung nicht bezahlt worden ist.

**13.3** Treten wir vom Vertrag zurück und liegt der Grund für den Rücktritt nicht in unserer Sphäre oder unterbleibt die Ausführung der beauftragten Lieferungen und Leistungen sonst aus Gründen in der Sphäre des Auftraggebers (z.B. Abbestellung, Kündigung), haben wir Anspruch auf Zahlung des Entgelts gemäß § 1168 Abs 1 ABGB und Vergütung der uns durch das Unterbleiben der Ausführung entstehenden Mehrkosten. Ansprüche auf Schadenersatz infolge des Rücktritts und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

### 14 Allgemeiner Haftungsausschluss

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z.B. auf Rücktritt, Kündigung, Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss – sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Fall von Personenschäden.

### 15 Erfüllungsort

**15.1** Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Ort (Lieferwerk, Lager, Umschlagplatz), an dem sie sich bei Versendung an den Auftraggeber befinden oder zur Abholung bereit stehen.

**15.2** Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Auftraggebers ist Wien.

### 16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

**16.1** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich jener über das Zustandekommen eines Vertrages wie auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist ausschließlich das für **Wien Innere Stadt** zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Auftraggeber auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes in Anspruch zu nehmen.

**16.2** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber, einschließlich aller auch künftiger Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Rechtsbeziehungen, gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss sämtlicher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen (Internationales Privatrecht, Kollisionsnormen). Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ebenfalls ausgeschlossen.

**16.3** Sofern auf einen Geschäftsfall die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) Anwendung zu finden haben, gelten insofern in teilweiser Abänderung der vorliegenden Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des KSchG, BGBl. 140 vom 8.3.1979 in der jeweils gültigen Fassung.

### 17 Schlussbestimmungen

**17.1** Sämtliche Änderungen des Vertrages oder eines Vertragsbestandteiles und ebenso eine Änderung oder ein Abgehen von den vorliegenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Der Schriftform im Sinne dieser Bedingungen wird auch durch die Verwendung von E-Mail oder Telefax entsprochen.

**17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen, des Vertrages oder einzelner Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.